

# **Reglement über *das Förderprogramm Energie* (RFE)**

**vom 08.12.2025**

## A) Konzessionsabgabe

*Die Einwohnergemeinde Heimberg,*

gestützt auf

- Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 3. Dezember 2012  
*beschliesst:*

Zweck

### **Art. 1**

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Gemeinderat Heimberg mittels einer Spezialfinanzierung die Förderung erneuerbarer Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz im Gemeindegebiet unterstützen kann.

Grundsatz / Zweck

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Förderprogramm Energie“ besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

Finanzierung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch jährliche Einlagen von CHF 50'000.00 – CHF 150'000.00.

<sup>2</sup> Die Mittel stammen aus der Konzessionsabgabe (Gemeindeabgabe auf Strom) der EVU an die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und die Höhe von CHF 300'000.00 nicht überschreiten.

Verwendung der Mittel

### **Art. 4**

Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagenarbeit und der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von erneuerbaren Energien und der dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs.

Berechtigte

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet an natürliche und juristische Personen, deren Projekt sich in Heimberg befindet.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Heimberg als Eigentümerin von Liegenschaften ist nicht förderberechtigt. Ist die Einwohnergemeinde Heimberg Baurechtsgeberin, ist ein Baurechtsnehmer förderberechtigt.

Zuständigkeiten

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung beschliesst über die zu vergebenden Förderbeiträge im Rahmen der bewilligten Mittel. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung überprüft periodisch die Erfahrungen mit dem Förderprogramm und informiert den Gemeinderat und die Planungs- und Energiekommission jährlich. Sie stellt der Planungs- und Energiekommission zuhanden des zuständigen Organs gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieses Reglements oder der Verordnung.

Verordnung

### **Art. 7**

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten dieses Reglements, namentlich:

- a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung
- b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- c. Das Verfahren
- d. Die genauen Fördertatbestände
- e. Die Höhe der Förderbeiträge
- f. Die Auflagen an die Beitragsbezüger.

#### Auflösung

#### **Art. 8**

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

#### Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

#### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement über das Förderprogramm Energie ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 08.12.2025 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

#### EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Andrea Erni Hänni  
Gemeindepräsidentin

Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

#### **Bescheinigung**

Gegen das vorliegende Reglement über das Förderprogramm Energie ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

#### **Inkrafttreten**

Am *tt.mm.2026* wurde das Inkrafttreten des Reglements über das Förderprogramm Energie per 01.01.2026 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber